



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kegelbahn im Buttlerhof der Gemeinde Tutzing

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Tutzing ist Eigentümerin der Kegelbahn im Buttlerhof Traubing.
2. Die Benutzung ist auf Antrag nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kegelbahn besteht nicht.
3. Die Gemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Zusage zur Benutzung der Kegelbahn – ggf. vorübergehend – zurückzunehmen. In diesem Falle ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.
4. In der Kegelbahn dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Das Anschlagen, Ankleben oder sonstige Befestigen von Ausschmückungsgegenständen und anderem Material bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 2 Pflichten der Benutzer

1. Die Kegelbahn und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Kegelbahn darf nur mit Sport- bzw. Turnschuhen betreten werden. Das Betreten der Kegelbahn mit Straßenschuhen ist grundsätzlich verboten.
3. Die Kegelgruppen haben für die gesamte Mietdauer der Kegelbahn der Gemeinde einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen.
4. Die Kegelgruppen sind verpflichtet, nach der Nutzung die Kegelbahn besenrein zu verlassen. Für den Fall von erforderlichen Nacharbeiten lässt die Gemeinde Tutzing die Räumlichkeiten säubern und stellt die dadurch entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung.
5. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist dringend darauf zu achten, dass die Kegelbahn und alle Lichter ausgeschaltet sind.

§ 3 Haftung und Gefahr

Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Mieter der Kegelbahn. Diese übernehmen für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis, die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden. Sie verpflichten sich, die Gemeinde im Voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der Kegelbahn entstehen können. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Ansprechpartner unverzüglich nach Entstehung der Gemeinde zu melden.

§ 4 Bewirtschaftung / Öffnungszeiten

1. Eine Bewirtschaftung der Kegelbahn (Verkauf von Speisen, Getränken usw.) erfolgt – soweit die Gaststätte verpachtet ist – ausschließlich durch den Pächter der Gaststätte im Buttlerhof zu dessen Öffnungszeiten.
2. Für Kegelgruppen, die außerhalb der Öffnungszeiten die Kegelbahn nutzen wollen, stellt die Gemeinde Tutzing einen Zugangsschlüssel bereit. Hier besteht dann auch die Möglichkeit einer Eigenbewirtung.
3. Im August ist keine Nutzung der Kegelbahn möglich.

§ 5 Gebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung der Kegelbahn beträgt **10,00 Euro** pro angefangene Stunde.
2. Das Benutzungsentgelt ist bei Kegelgruppen, die regelmäßig die Bahn nutzen, am Ende des Jahres zu begleichen. Von der Gemeindeverwaltung ergeht hierzu eine Rechnung. Bei einmaligen Nutzungen, erfolgt die Abrechnung innerhalb von 14 Tagen durch Rechnungsstellung.
3. Die Nutzung der Kegelbahn ist auf dem Nutzungsantrag einzutragen und vom Beauftragten der Gemeinde zu kontrollieren.
4. Die Kegelgruppen sind verpflichtet, ausfallende Benutzungszeiten der Gemeinde 2 Tage im Voraus mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Unterrichtung ist das Benutzungsentgelt in voller Höhe fällig.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsverordnung ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Kegelbahn verpflichtet. Der Benutzer ist in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgelts verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 09. März 2017 in Kraft.

Tutzing, den 09.03.2017



Elisabeth Dörrenberg

2. Bürgermeisterin